



Berichtigung

(Art. 58 Abs. 2 ParlG)

Obligationenrecht (Aktienrecht)

Änderung vom 19. Juni 2020 (AS 2020 4005)

Anhang Ziff. 3

3. Zivilprozessordnung¹

Statt:

Art. 250 Bst. c Ziff. 14

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- c. Gesellschaftsrecht:
 - 14. Anordnung zur Auflösung der Gesellschaft und zu ihrer Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b, 819 und 908 OR);

Muss es heissen:

Art. 250 Bst. c Ziff. 15

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- c. Gesellschaftsrecht:
 - 15. Anordnung zur Auflösung der Gesellschaft und zu ihrer Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b, 819 und 908 OR);

¹ SR 272

Anhang Ziff. 5

5. Strafgesetzbuch²

Statt:

Art. 154 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:

- c. verhindert, dass:
 - 4. die Aktionäre oder ihre Vertreter ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 689c Abs. 5 OR).

Muss es heissen:

Art. 154 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:

- c. verhindert, dass:
 - 4. die Aktionäre oder ihre Vertreter ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 689c Abs. 6 OR).

19. Mai 2021

Redaktionskommission der Bundesversammlung

² SR 311.0